

Vortrag 2: Datenschutz umsetzen und trotzdem behandlungsfähig sein ...?

Der zweite Vortrag thematisierte den umfangreichen Raum für Interpretationen der Datenschutzvorschriften und welche rechtlichen Fragen geklärt werden müssen, damit die Arbeit im Krankenhausalltag ohne Unsicherheiten ausgeführt werden kann.

Vorge stellt und diskutiert wurde unter anderem der Entwurf eines Bußgeldkonzepts. Bisher wurden zwar noch keine Bußgelder gegen Krankenhäuser erlassen, ein Konzept wäre aber dennoch notwendig. Künftig sollen zudem förmlichere Anordnungen gegen Krankenhäuser getroffen werden als bisher, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Eine weitere Frage war, ob im Rahmen von Art. 15 Abs. 3 DS-GVO auch die Rechte der Ärzte und anderen geschützt werden müssen und ihre Namen daher eventuell in Kopien von Patientenakten geschwärzt werden müssen. In Mecklenburg-Vorpommern werden die in den Patientenakten erwähnten personenbezogenen Daten von Ärzten und anderem Klinikpersonal bei Kopien bisher nicht geschwärzt.

Generell wurde festgehalten, dass die Beantwortung von Betroffenenrechten umfangreich ist. Sollte ein Betroffenenrecht abgelehnt werden, so muss die Ablehnung begründet werden und es ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Es muss im Krankenhaus ein Prozess etabliert werden, der vorgibt, wie mit Betroffenenrechten umgegangen werden muss.

Ebenfalls diskutiert wurde die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in den Krankenhäusern. In der Regel ist § 33 des Landeskrankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) anzuwenden. Sollte die Datenverarbeitung in einer externen Einrichtung durch einen externen Arzt vorgenommen werden, ist zuvor die Einwilligung des Patienten einzuholen. Das LKHG M-V umfasst nur krankenhauserne Verarbeitungen.

Weiterhin wurde in der Diskussion geklärt, dass ein Patient nicht den Erhalt von Datenschutzinformationen durch seine Unterschrift bestätigen muss. Es ist lediglich wichtig, dass das Krankenhaus einen nachweisbaren Informationsprozess entwickelt.